

# Gemeinde Witzeze

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Petra Rempf

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Gemeindevertretung Witzeze

#### **Datum**

03.02.2016

### **TOP 9**

**Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet: "Östlich Pötrauer Weg", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

### Beratung:

Am 04.12.2013 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Witzeze den Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 9 für das Gebiet „Östlich Pötrauer Weg“ gefasst. In der Zeit vom 28.07. bis zum 11.08.2014 fand hierzu die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt und gebeten Stellungnahmen hierzu abzugeben.

Parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 erfolgt für das gleiche Gebiet die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Witzeze.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Abwägungsvorschläge sind aus der Anlage ersichtlich.

### Beschlussempfehlung:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Witzeze, für das Gebiet: „Östlich des Pötrauer Weges“, hat die Gemeindevertretung geprüft. Die Stellungnahmen und das Ergebnis der Prüfung ergeben sich aus der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Witzeze, für das Gebiet: „Östlich des Pötrauer Weges“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
4. Gleichzeitig werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: